

**Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

Jahrgang	Lfd.-Nr.
2025	12

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen
(englische Bezeichnung: Civil Engineering)
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München
und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg**

vom 14.03.2025

Aufgrund von Art. 6 Abs. 3 Satz 3, Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 und 3, Art. 90 Abs. 1 und Art. 96 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

**§ 1
Studienziel**

¹Ziel des Masterstudienganges ist es, den Studierenden durch eine anwendungsorientierte Ausbildung auf wissenschaftlicher Grundlage umfassendere Kenntnisse im Bauingenieurwesen zu vermitteln. ²Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudienganges erweitern die vorhandenen theoretischen und praktischen Fach- und Methodenkompetenzen.

**§ 2
Qualifikation für das Studium**

(1) ¹Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Bauingenieurwesen sind:

1. Der Nachweis des Abschlusses eines mindestens 180 Leistungspunkte (LP) und mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassenden, abgeschlossenen Studiums des Bauingenieurwesens an einer deutschen Hochschule oder eines gleichwertigen Abschlusses. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihr Erststudium mit dem Prüfungsgesamtergebnis „gut“ oder besser absolviert haben, werden ohne weiteres Eignungsfeststellungsverfahren zum Masterstudium zugelassen; Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einem Prüfungsgesamtergebnis von 2,6 bis 3,0 müssen die fachliche Eignung im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens nach Abs. 2 nachweisen.

oder

2. der Nachweis des Abschlusses eines mindestens 180 LP und mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassenden und mit dem Prüfungsgesamtergebnis „gut“ oder besser abgeschlossenen Studiums einer verwandten Fachrichtung an einer deutschen Hochschule oder eines gleichwertigen Abschlusses. In diesem Fall ist stets der Nachweis der fachlichen Eignung im Rahmen eines Eignungsverfahrens nach Abs. 2 zu erbringen.

²Über die Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen und gleichwertiger anderer Abschlüsse entscheidet die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der jeweiligen Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 86 Abs. 1 BayHIG.

- (2) ¹Das Eignungsfeststellungsverfahren erfolgt aufgrund der form- und fristgerechten Anmeldung, der vorgelegten Bewerbungsunterlagen und eines bis zu 30-minütigen Aufnahme- und Prüfungsgespräches, dessen Inhalte die Prüfungskommission festlegt. ²Das Eignungsfeststellungsverfahren dient dazu, die besonderen qualitativen und quantitativen zusätzlichen Anforderungen an die studiengangsspezifische Eignung, wie die Analyse- und Problemlösungskompetenz, aber auch die Argumentations- und Kommunikationskompetenz anhand von Kernthemen des Bauingenieurwesens zu überprüfen. ³Das Aufnahme- und Prüfungsgespräch wird von zwei Professorinnen bzw. Professoren, die von der jeweiligen Prüfungskommission bestellt werden, bewertet, von denen mindestens eine oder einer Lehraufgaben im Masterstudiengang wahrnimmt. ⁴Das Aufnahme- und Prüfungsgespräch ist bestanden, wenn das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erzielt wurde.
- (3) ¹Über das Aufnahme- und Prüfungsgespräch ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Prüfung, die Namen der beteiligten Prüferinnen und Prüfer und das Ergebnis hervorgehen müssen. ²Außerdem müssen die Themen des Gesprächs sowie die Bewertung ersichtlich sein. ³Die Niederschrift ist von den Prüferinnen und Prüfern zu unterschreiben.
- (4) Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber spätestens vier Wochen vor Studienbeginn bekannt gegeben.
- (5) ¹Im Falle der Ablehnung ist die Bewerbung zu einem weiteren Termin möglich. ²Eine dritte Bewerbung ist ausgeschlossen.
- (6) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang oder ein Schwerpunkt bei nicht ausreichender Anzahl geeigneter Studienbewerberinnen und Studienbewerbern durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 3

Beginn und Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) Der Beginn des Masterstudiums im ersten Studiensemester ist sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester eines Jahres möglich.
- (2) ¹Das Masterstudium wird als Vollzeitstudium angeboten. ²Die Regelstudienzeit des Vollzeitstudiums beträgt drei theoretische Studiensemester einschließlich der Masterarbeit.
- (3) Der Masterstudiengang wird auch als Teilzeitstudium angeboten; die Regelstudienzeit beträgt dabei einschließlich der Masterarbeit fünf Studiensemester.

(4) ¹Im Masterstudiengang werden drei Studienschwerpunkte angeboten:

- Infrastruktur (Hochschule Augsburg)
- Ingenieurbau (Hochschule München) sowie
- Stahlbau Leichtbau Glasbau (Hochschule München).

²Bereits bei der Bewerbung um einen Studienplatz für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen muss die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber gegenüber dem Sachgebiet Immatrikulation der Hochschule für angewandte Wissenschaften München bzw. gegenüber dem Studentenamt der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg verbindlich erklären, welchen Studienschwerpunkt sie bzw. er wählt.

(5) ¹Jede/r Studierende muss im Studienschwerpunkt Stahlbau Leichtbau Glasbau fünf Wahlpflichtmodule und im Studienschwerpunkt Ingenieurbau sechs Wahlpflichtmodule wählen. ²Im Studienschwerpunkt Ingenieurbau werden drei Vertiefungsrichtungen angeboten:

- Konstruktion und Tragwerksplanung, und
- Mobilität, Umwelt und Nachhaltigkeit, und
- Baubetrieb und Baumanagement.

³Die Vertiefungsrichtung ist bestanden, wenn eine im Studienplan geregelte Anzahl von Wahlpflichtmodulen aus dem Wahlpflichtkatalog „Konstruktion und Tragwerksplanung“ oder dem Wahlpflichtkatalog „Mobilität, Umwelt und Nachhaltigkeit“ oder dem Wahlpflichtkatalog „Baubetrieb und Baumanagement“ erfolgreich absolviert wird. ⁴Näheres regelt der Studienplan für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München.

(6) ¹Jede/r Studierende muss im Studienschwerpunkt Infrastruktur fünf Wahlpflichtmodule wählen. ²Im Studienschwerpunkt Infrastruktur wird folgende Vertiefungsrichtung angeboten:

- Konstruktiv

³Die Vertiefungsrichtung ist bestanden, wenn eine im Studienplan geregelte Anzahl von Wahlpflichtmodulen aus dem Wahlpflichtkatalog „Konstruktiv“ erfolgreich absolviert wird. ⁴Näheres regelt der Studienplan für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg.

§ 4

Nachholung von Leistungspunkten (LP)

¹Soweit die Studienbewerberinnen und Studienbewerber ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen, für das weniger als 210 LP (jedoch mindestens 180 LP) vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg und der Hochschule für angewandte Wissenschaften München. ²Die Prüfungskommission legt fest, welche Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen.

§ 5

Prüfungskommission

Für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen werden an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München und an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg jeweils eine Prüfungskommission gebildet, die an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München aus drei Professorinnen bzw. Professoren der Fakultät für Bauingenieurwesen und an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg aus mindestens drei Professorinnen bzw. Professoren der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen bestehen.

§ 6

Masterarbeit

- (1) ¹Das Thema der Masterarbeit kann frühestens nach Erreichen von mindestens 45 LP ausgegeben werden. ²Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe darf sechs Monate nicht überschreiten.
- (2) ¹Für die Wiederholung einer nicht bestanden Masterarbeit mit einem neuen Thema gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend. ²Die Vergabe des neuen Themas muss spätestens einen Monat nach Mitteilung des Ergebnisses der nicht bestanden Masterarbeit erfolgen.

§ 7

Bewertung von Prüfungen und Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Module einschließlich der Note der Masterarbeit entsprechend ihrer LP gewichtet.
- (2) ¹Die gemäß Entscheidung der Prüfungskommission nach § 4 nachzuholenden Module werden im Masterprüfungszeugnis aufgeführt. ²Die dabei erzielten Modulendnoten fließen aber nicht in die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses ein.

§ 8

Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Engineering“, Kurzform: „M. Eng.“, verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine gemeinsame Urkunde der Hochschule für angewandte Wissenschaften München und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg, gemäß dem in der Anlage zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München enthaltenen Muster, ausgestellt.

§ 9

Abweichende und ergänzende Regelungen für das Studium an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg

Soweit die Regelungen den §§ 1 bis 8 nicht widersprechen, gelten für das Studium an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg zusätzlich § 1, § 2 Abs. 2, § 6, § 7, § 9 Abs. 2, Abs. 3 Sätze 2 und 3, Abs. 4, § 10, § 11 Abs. 1 und 3 sowie § 12 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Allgemeiner Ingenieurbau (General Civil Engineering) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 03.08.2006 in der Fassung der Vierten Änderungssatzung vom 09.07.2012.

§ 10

In-Kraft-Treten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 15. März 2025 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die das Studium im Masterstudiengang Bauingenieurwesen im ersten Studiensemester nach dem Wintersemester 2024/25 aufnehmen.

**Anlage 1: Übersicht über die Module und Prüfungen im Masterstudiengang Bauingenieurwesen
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg**

Studienschwerpunkt Infrastruktur

1) Modul- nummer	2) Modultitel	3) Modultitel (Englisch)	4) SWS	5) ECTS- Kreditpunkte	6) Lehrver- Anstellungsart	7) Prüfungsform und ggf. Gewich- tung	8) Zulassungs- voraussetzungen
1	Vertiefte Statik und FEM	Computational Mechanics	4	5	SU, S	schrP	
2	Digitales Planen und Bauen	BIM and new economy	4	5	SU, S	schrP, praP	
3	Bauwerke der Infrastruktur I	Structure work for infrastruc- ture I	4	5	SU, S	schrP	
4	Bauwerke der Infrastruktur II	Structure work for infrastruc- ture II	4	5	SU, S	ModA	
5	Spezialtiefbau und Tunnelbau	Special geotechnical works, foundation engineering and tunnelling	4	5	SU, S	schrP	
6	Verkehrswegebau und Erhal- tungsmanagement	Traffic route building and Preservation Management	4	5	SU, S	schrP	LN
7	Wasserwirtschaft	Water Management	4	5	SU, S	schrP	
8	Unterhalt, Betrieb und Rück- bau	Maintenance, Operation and Dismantling	4	5	SU, S	schrP	
9	Interdisziplinäres Projekt in Teamwork oder BIM-Projekt	Interdisciplinary Project in Teamwork or BIM Project	4	7	SU, Pra	ModA (0,67) und praP (0,33)	TN
	Wahlpflichtmodule	Electives	20	25	S, SU, Ü, Pra, Proj	schrP, mdlP, Präs, ModA, praP	
	Masterarbeit mit Mastersemi- nar	Master Thesis and Prepara- tion Seminar	4	18	S	MA	TN
Gesamtsumme der SWS und ECTS-Kreditpunkte			60	90			

**Anlage 1: Übersicht über die Module und Prüfungen im Masterstudiengang Bauingenieurwesen
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg**

Studienschwerpunkt Ingenieurbau

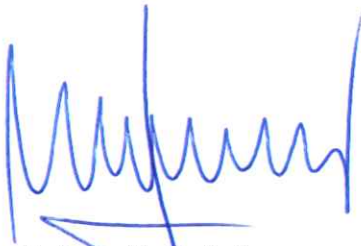
1) Modul- nummer	2) Modultitel	3) Modultitel (Englisch)	4) SWS	5) LP	6) Lehrver- anstaltungsart	7) Prüfungsform und ggf. Gewichtung	8) Zulassungs- voraussetzungen
801	Höhere Mathematik und numeri- sche Methoden	Advanced Mathematics and Nu- merical Methods	4	5	SU, Ü	schrP	
802	Interdisziplinäres Projekt oder BIM-Projekt	Interdisciplinary Project or BIM Project	6	7	SU, Pra	ModA (0,67) und praP (0,33)	TN
803	Methodische und digitale Kompe- tenz (DiKo)	Methodological and Digital Com- petence (DiKo)		5			
803.1	DiKo1 - Allgemeine Grundlagen	DiKo1 - General Principles	2		SU, Ü	ModA (0,5)	
803.2	DiKo2 - Vertieferspezifische Fachausbildung	DiKo2 - Specific Technical Trai- ning	2		SU, Pra	ModA (0,33) praP (0,17)	
804	Schutz, Instandsetzung und Ver- stärkung im Betonbau	Protection, Repair and Strengthen- ing of Concrete Structures	4	5	SU, Ü	schrP	
805	Konstruktiver Stahlbetonbau	Reinforced Concrete Structures	4	5	SU, Ü	schrP	
806	Foundation Engineering (Spezial- tiefbau)	Foundation Engineering	4	5	SU, Ü	schrP	
807	Baubetrieb / Verkehrswegebau	Construction Management / Traffic Route Engineering		5			
807.1	Baubetrieb	Construction Management	2		SU, Ü	schrP (0,5)	
807.2	Verkehrswegebau	Traffic Route Engineering	2		SU, Ü	schrP (0,5)	
808	Konstruktiver Wasserbau	Structural Hydraulic Engineering	4	5	SU, Ü	schrP	
	Wahlpflichtmodule	Electives	24	30	S, SU, Ü, Pra, Proj	schrP, mdlP, Präs, ModA, praP	
820	Masterarbeit mit Masterseminar	Master Thesis and Preparation Seminar	2	18	S	MA	
Gesamtsumme der SWS und LP			60	90			

**Anlage 1: Übersicht über die Module und Prüfungen im Masterstudiengang Bauingenieurwesen
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg**

Studienschwerpunkt Stahlbau Leichtbau Glasbau

1) Modul- nummer	2) Modultitel	3) Modultitel (Englisch)	4) SWS	5) LP	6) Lehrver- anstaltungsart	7) Prüfungsform und ggf. Gewichtung	8) Zulassungs- voraussetzungen
831	Höhere Mathematik und numeri- sche Methoden	Advanced Mathematics and Nu- merical Methods	4	5	SU, Ü	schrP	
832	Interdisziplinäres Projekt oder BIM-Projekt	Interdisciplinary Project or BIM Project	6	7	SU, Pra	ModA (0,67) und praP (0,33)	TN
833	Methodische und digitale Kompe- tenz (DiKo)	Methodological and Digital Com- petence (DiKo)		5			
833.1	DiKo1 - Allgemeine Grundlagen	DiKo1 - General Principles	2		SU, Ü	ModA (0,5)	
833.2	DiKo2 - Vertieferspezifische Fachausbildung	DiKo2 - Specific Technical Trai- ning	2		SU, Pra	ModA (0,33) praP (0,17)	
834	Baudynamik	Structural Dynamics	4	5	SU, Ü	schrP	
835	Stahlhochbau und Brandschutz	Steel Building Design	4	5	SU, Ü	ModA (0,3) und schrP (0,7)	
836	Stahlbrückenbau	Steel Bridge Construction	4	5	SU, Ü	schrP	
837	Glasbau	Glass Engineering	4	5	SU, Ü	schrP	
838	Leichtbau	Leightweight Structures	4	5	SU, Ü	schrP	
839	Nachhaltigkeit und Bauwerkser- haltung im Stahlbau	Conservation and Maintenance of Steel Constructions	4	5	SU, Ü	schrP	
	Wahlpflichtmodule	Electives	20	25	S, SU, Ü, Pra, Proj	schrP, mdlP, Präs, ModA, praP	
850	Masterarbeit mit Masterseminar	Master Thesis and Preparation Seminar	2	18	S	MA	
Gesamtsumme der SWS und LP			60	90			

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 18.12.2024 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 12.03.2025.



Prof. Dr. Martin Leitner
Präsident

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen (englische Bezeichnung: Civil Engineering) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg wurde am 14.03.2025 im Amtsblatt der Hochschule München für das Jahr 2025 unter der laufenden Nummer 12 veröffentlicht.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 14.03.2025.

Hochschule für angewandte Wissenschaften München
Lothstraße 34
80335 München

München, 14.03.2025
Gri/NH

BEKANNTMACHUNG

Hiermit wird die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen (englische Bezeichnung: Civil Engineering) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 14.03.2025, ausgefertigt am 14.03.2025, bekannt gemacht.

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen (englische Bezeichnung: Civil Engineering) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg wurde im Amtsblatt 2025 der Hochschule für angewandte Wissenschaften München, Lfd.-Nr. 12, veröffentlicht.

i. A.


Grieser